

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Januar 2008

Nr. 2008/133

Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG): Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit Beschluss vom 27. August 2007 (RRB Nr. 2007/1438) wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) eröffnet. Die Adressaten wurden eingeladen, sich bis 30. November 2007 zu äussern. Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- CVP Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Solothurn
- FdP Freisinnig-demokratische Volkspartei des Kantons Solothurn
- SP Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn
- Obergericht des Kantons Solothurn
- ASTAG, Sektion Solothurn
- Kantonales Amt für Wirtschaft und Arbeit
- SYNA-die Gewerkschaft, Regionalsekretariat Solothurn
- Kantonales Volkswirtschaftsdepartement
- SIKO, Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz
- Stadtrat Olten
- Solothurnischer Anwaltsverband
- Kantonales Departement für Bildung und Kultur
- VSEG Verband Solothurner Einwohnergemeinden und VGS Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn

Auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet haben folgende Verbände und Vereine:

- Verband Solothurnischer Notare
- ASJV-Arbeitsgemeinschaft Solothurnischer Jugendverbände
- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu

2. Generelle Meinungsäusserungen

Die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes und die darin vorgesehenen Bestimmungen über die grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten sowie die notwendige völlige Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten werden ausnahmslos im Grundsatz begrüsst.

Einzig die CVP schlägt im Hinblick auf die Wahl des Datenschutzbeauftragten vor, das Vorschlagsrecht für die Wahl der Ratsleitung des Kantonsrates zuzuweisen. Der Regierungsrat solle jedoch durch die Ratsleitung angehört werden. Auch die Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen solle in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen. Dies würde die Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten noch mehr stärken. Nach ihrem Verständnis komme dem oder der Datenschutzbeauftragten gemäss den Unabhängigkeitsanforderungen der EU-Richtlinien eine Art richterliche Stellung zu. Die administrative Aufsicht solle vom Kantonsrat wahrgenommen werden. Sachlich zuständig wäre wohl am ehesten die Justiz-Kommission.

Die SP befürwortet eine konsequente Umsetzung der Datenschutzrichtlinie der EU als notwendiges Gegengewicht zum Anschluss an die europäischen Datensammlungen, insbesondere SIS. Um die geforderte wirksame Kontrolle auch tatsächlich zu ermöglichen und sicherzustellen, sei eine erhebliche Aufstockung des Budgets der oder des Datenschutzbeauftragten – im Minimum um ein zusätzliches Pensum von 50% einer Vollzeitstelle – verbunden mit einem entsprechendem Pflichtenheft und einem Leistungsauftrag vorzunehmen. Von einem erheblichen finanziellen Mehraufwand gehen ausdrücklich auch SYNA sowie der Stadtrat Olten aus.

Für die FdP ist die Revision des Informations- und Datenschutzgesetzes infolge der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU notwendig. Die gegenwärtig bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen müssten zur Erfüllung der Aufgaben der oder des Beauftragten genügen. Um den Verwaltungsapparat nicht noch weiter aufzublähen, müsse die oder der Beauftragte zudem der Finanzkontrolle angegliedert werden. Alle übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen der administrativen Angliederung bei der Staatskanzlei zu, wie dies bereits heute der Fall ist.

VSEG und VGS können sich den im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen anschliessen, weil die Gleichstellung mit der kantonalen Finanzkontrolle schliesslich überzeugt habe und es schwer zu rechtfertigen wäre, für den Datenschutz eine andere Regelung zu treffen als für die kantonale Finanzkontrolle. Begrüsst wird, dass dabei nicht gleichzeitig in die Organisationsfreiheit der Gemeinden eingegriffen werde und deren Autonomie erhalten bleibe.

Der Solothurnische Anwaltsverband regt nebst Beibehaltung des oder der Beauftragten für Information und Datenschutz zusätzlich einen Zusammenschluss mehrerer Kantone zu einem Konkordat an, bei welcher ein völlig unabhängiger interkantonaler Datenschutzbeauftragter für die Region die neue Kontrollfunktion ausübe.

3. Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 31

Absatz 1 und 2: Vorschlag der CVP, das Antragsrecht für die Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten für Information und Datenschutz der Ratsleitung des Kantonsrates einzuräumen, wobei diese im Rahmen ihres Antragsrechtes den Regierungsrat anhöre. Zudem solle der Kantonsrat für die Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen zuständig sein. Zustimmung zum Vernehmlassungsentwurf: Sinngemäss alle übrigen Vernehmlassende, ausdrücklich SP, Stadtrat Olten. Gemäss VSEG und VGS sei eine andere Regelung für den Datenschutz als für die kantonale Finanzkontrolle schwer zu rechtfertigen.

Absatz 4: Vorschlag der FdP, den Beauftragten oder die Beauftragte administrativ bei der kantonalen Finanzkontrolle anzugliedern. Zustimmung zum Vernehmlassungsentwurf: Sinngemäss alle übrigen Vernehmlassende, ausdrücklich SP, Stadtrat Olten.

Absatz 6: Vielleicht sei gemäss SP zu präzisieren, dass allfällige Beauftragte der Gemeinden dem Kantonsrat nicht jährlich Bericht erstatten müssten (§ 32 Absatz 1 Buchstabe b).

Zu § 32 Absatz 1

Buchstabe a: Vorschlag der SP und des Stadtrates Olten, nur noch den Kantonsrat von der Aufsicht auszunehmen. Obergericht sieht einen Widerspruch zu § 38, wenn der Regierungsrat weiterhin von der Aufsicht ausgenommen werden solle (siehe im übrigen Ausführungen zu § 38).

Buchstabe f: Vorschlag der SP und des Stadtrates Olten, § 16^{bis} (visuelle Überwachung) so zu ergänzen, dass Private, deren Überwachungsanlagen (auch) öffentlichen Grund und Boden erfassen, Behörden und Amtsstellen von Kanton und Gemeinden (Letztere ohne einen eigenen Beauftragten oder eine eigene Beauftragte) verpflichtet werden, geplante Videoüberwachungen vorgängig dem kantonalen Beauftragten oder der kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz zur Begutachtung einzureichen.

Zu § 33^{bis}

Es wird bemängelt, dass die vorgesehene tatsächliche Budgethöhe beziehungsweise die Aussage, dass keine wesentliche Änderung gegenüber dem heutigen Budget zu erwarten sei, nicht dem Gesetz entsprechen und die angestrebte wirksame Kontrolle nicht erlauben würde (SP, Stadtrat Olten, SYNA). Die FdP befürwortet eine Beibehaltung der gegenwärtig bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen zur Aufgabenerfüllung.

Zu § 38 Absatz 2 und 3

Laut Obergericht könne es sich bei der „Behörde“ im Sinne von § 38 Absatz 1 auch um ein Departement handeln. „Nächsthöhere“ (Verwaltungs-)Behörde wäre diesfalls der Regierungsrat. Nach den Erläuterungen werde § 38 aus § 32 Absatz 1 Buchstabe a abgeleitet (keine Aufsicht gegenüber Regierungsrat). Gemäss § 38 habe der Beauftragte oder die Beauftragte für Information und Datenschutz kein Beschwerderecht gegen Regierungsratsbeschlüsse. Zwischen beiden Bestimmungen bestehe daher ein Widerspruch, zumindest eine Unklarheit.

Zu § 42 (keine Stellungnahmen)

Vorschlag SP und Stadtrat Olten, in Absatz 1 auf die mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) am 1. Januar 2007 abgeschaffte Sanktion „Haft“ zu verzichten. Zudem solle die Verletzung der vorgeschlagenen Pflicht zur Einreichung von geplanten Videoüberwachungen (Vorabkontrolle) in einem neuen Absatz unter Strafe gestellt werden.

4. Weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassung zeigt, dass die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes im Grundsatz einhellig begrüsst wird. Die allermeisten Vernehmlassenden unterstützen voll-

umfänglich die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen hinsichtlich der völligen Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz (§§ 31, 32, 33^{bis} und 38), wobei dazu auch eine ausreichende Ausstattung mit Ressourcen gehören wird.

Obwohl bei einzelnen Bestimmungen unterschiedliche Auffassungen bestehen, bildet der Vernehmlassungsentwurf eine taugliche Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage. Die Staatskanzlei wird beauftragt, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

5. Beschluss

- 5.1 Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens wird Kenntnis genommen.
- 5.2 Den Vernehmlassenden wird für ihre Stellungnahmen bestens gedankt.
- 5.3 Die Staatskanzlei wird beauftragt, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis und gemäss den Vorgaben in Ziffer 4 hiervor Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat

Staatskanzlei (Sch, Stu, Scd)

Vernehmlassende (13, Versand durch Kanzlei Regierungsdienste, sca)

Medien (jae)